

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2004, 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch in seiner Sitzung am 10. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Gemeinde Otterwisch im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch erhebt die Gemeinde Otterwisch Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesstätte besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(2) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung, der **nicht** zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 bis 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagesstätte, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Abwesenheit des Kindes über einen Monat wegen Krankheit oder Kuraufenthalt wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personenberechtigten erlassen.

§ 3 Abgabeschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete. Diese werden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr im Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch veröffentlicht.

Auf dieser Grundlage werden die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen durch den Gemeinderat bestätigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch veröffentlicht.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen pro Monat für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder und für 6 Stunden für Hortkinder:

1. Krippenkinder:	330,76 €
2. Kindergartenkinder:	179,76 €
3. Hort:	97,07 €

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindereinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag pro Monat für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:

2. Kind	um 40 Prozent
3. Kind	um 80 Prozent
4. Kind und weitere	um 100 Prozent

Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, die in Der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag pro Monat wie folgt:

1. Kind	um 10 Prozent
2. Kind	um 46 Prozent
3. Kind	um 82 Prozent
4. Kind und weitere	um 100 Prozent

(5) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –Zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung an mehr als drei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere ½ Stunden ein weiteres Entgelt von: 7,67 €
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere ½ Stunden ein weiteres Entgelt von: 3,70 €
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere ½ Stunden ein weiteres Entgelt von: 2,70 €

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertagesstätte noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 7,50 € für jede weiteren angebrochenen 30 Minuten erhoben.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Bad Lausick als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Gemeinde Otterwisch ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Auskunftspflichten

Ergeben sich zur Person des Beitragsschuldners maßgebliche Veränderungen, welche Einfluss auf den zu entrichtenden Elternbeitrag haben könnten, so sind diese unverzüglich der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 1. November 2025 in Kraft.

Otterwisch, den 09.09.2025

Matthias Kauerauf
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung dieser Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen
4. vor Ablauf der o.g. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt/Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Otterwisch, den 09.09.2025

Matthias Kauerauf
Bürgermeister